

Antragsteller	Ort, Datum
---------------	------------

Stadt Pasewalk  
 FB Innere Ordnung und Sicherheit  
 Haußmannstraße 85  
 17309 Pasewalk

Fax: 03973 – 251 199  
 E-Mail.: david.doerrie@pasewalk.de

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

**Laut § 22 Abs. 1 BrSchG M-V hat ein jeder die Pflicht sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden. Somit ist die Durchführung eines offenen Feuers grundsätzlich verboten. In Pasewalk und dem Amt Uecker-Randow-Tal bilden hier die Traditionsfeuer die einzige Ausnahme und diese sind genehmigungspflichtig.**

(Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Feuer in handelsüblichen Grillschalen und sonstige offene Feuer, wenn die Feuerstelle in ihrem Durchmesser 50 cm nicht überschreitet.)

Ich beantrage hiermit die Genehmigung eines Traditionsfeuers:

<b>Name, Vorname (Verantwortlicher)</b>	
<b>Wohnadresse (Verantwortlicher)</b>	
<b>Rückrufnummer (Festnetz oder Handy)</b>	
<b>genauer Abbrennort</b>	
<b>Abbrenndatum und -zeit</b>	
<b>traditioneller Anlass (z.B. Osterfeuer)</b>	

**Einzureichende Unterlagen: - Lageplan der beantragten Feuerstelle**

Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden und öffentlichen Straßen beträgt mindesten 20 m.
2. Zu anderen Gebäuden und Anlagen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten, von Gebäuden mit weicher Bedachung oder ohne feuerhemmende Umfassungswände ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
3. Das Feuer ist von einer volljährigen Person ständig zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass es unter Kontrolle bleibt.
4. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten.
5. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Witterungsverhältnisse und Waldbrandstufen sind stets zu beachten. Trotz erteilter Erlaubnis darf grundsätzlich bei Bestehen der Waldbrandstufe 4 bzw. bei starkem Wind kein offenes Feuer entfacht werden.

-----  
 Unterschrift

**Es ist mir bekannt, dass Verstöße gegen diese Ausnahmegenehmigung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat nach den §§ 324 ff Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die Umwelt – geahndet werden können.**

**Hinweis: Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem Termin vollständig ausgefüllt und mit dem Lageplan in der Stadt Pasewalk vorliegen!**